GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

365. Hahl, Albert. 1911. "Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea zu der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, mit der Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika, vom 12 Januar 1911." [Bye-laws of the Governor of German New Guinea to the order of the Imperial Chancellor regarding the establishment and operation of pharmacies in the protectorates of Africa and the South Sea, with the exception of German South-West Africa, dated 12 January 1911]. *Deutsches Kolonialblatt* 22, nº 19, pp. 702–703.

Contains a list of medications which can be sold without prescriptions.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Ergänzung der Verordnung, betr. die Abwehr des Ostküstenfiebers, vom 12. Oktober 1910.

Vom 22. Juni 1911.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit für das südwestafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

Art. 1. Im § 1 der Verordnung, betreffend die Abwehr des Ostküstenfiebers, vom 12. Oktober 1910 wird hinter „Angola" folgendes eingefügt:

„sowie dem Ambolande und dem östlich davon und nördlich der Linie 18° 30′ südlicher Breite (Verlängerung der Südgrenze des Ambolands ostwärts bis zur Landesgrenze) gelegenen Teile des Schutzgebiets."

Art. 2. Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Windhuk, den 22. Juni 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Seitz.

Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea zu der Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika, vom 12. Januar 1911.

Vom 28. April 1911.

Zu § 7 der Verordnung.

§ 1. Als Apotheken im Sinne des letzten Absatzes des § 7 der Verordnung gelten bis zur Errichtung einer staatlich konzessionierten Apotheke die amtlichen Apotheken in Rabaul, Herbertshöhe, Kaewieng, Jaluit, Ponape, Jap, Saipan, sowie die Apotheke der Neuguinea-Kompagnie in Friedrich-Wilhelmshafen, solange sie unter Aufsicht eines Regierungsarztes steht.

Zu § 9 der Verordnung.

§ 2. Bis auf weiteres gelten die für den Betrieb der bestehenden Apotheken vorhandenen Baulichkeiten und Einrichtungen als ausreichend.

Zu § 10 der Verordnung.

§ 3. Für die Berechnung der Arzneien und Zubereitungen usw., die dem freien Verkehr entzogen sind (§ 4 und folgende dieser Ausführungsbestimmungen), ist vom 1. Januar 1912 an die jeweils im Deutschen Reiche geltende Arzneitaxe mit einem Zuschlag von 25 v. H. zugrunde zu legen.

Für die Anfertigung und Abgabe an Eingeborenen-Polikliniken ist ein Zuschlag von 10 v. H. zu der heimischen Taxe zu berechnen. Welche Einrichtungen im Einzelfalle als Eingeborenen-Polikliniken anzusehen sind, entscheidet der Gouverneur.

Zu § 11 der Verordnung.

§ 4. Von den im Verzeichnis B (siehe unten) der „Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln" aufgeführten Arzneien und Zubereitungen usw. sind die nachstehend genannten zum freien Verkehr zugelassen:

Aluminium acetico-tartaricum — Essigweinsaures Aluminium.
Aqua vulneraria spirituosa — Weiße Arquebusade.
Bismutum subgallicum — Basisches Wismutgallat, Dermatol, als Ersatz für Jodoform.
Chininum — Chinin.
Kalium jodatum — Jodkali.
Oleum Sinapis — Senföl.
Pyrazolonum phenyldimethylicum — Antipyrin.
Vasogenum et ejus praeparata — Vasogen und dessen Präparate.

Alle übrigen in der Kaiserlichen Verordnung und ihren Anlagen genannten Arzneien usw. sind vom 1. Januar 1912 ab dem freien Verkehr entzogen, soweit nicht die Kaiserliche Verordnung selbst Ausnahmen gestattet. (Vgl. Verzeichnis A der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901.)

§ 5. Dem freien Verkehr sind ferner vom 1. Januar 1912 an entzogen: die im „Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe" aufgeführten Medikamente, bei denen die größten Gaben (Maximaldosen) für einen erwachsenen Menschen festgesetzt sind. (Tabelle A des Deutschen Arzneibuches [siehe unten].)

Im übrigen finden die im zweiten Absatz des § 11 der Verordnung des Reichskanzlers vom 12. Januar 1911 angeführten Vorschriften bis auf weiteres keine Anwendung.

§ 6. Die Bestimmung des dritten Absatzes des § 11, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, finden bis auf weiteres keine Anwendung.

§ 7. Der Handel mit Giften bedarf vom 1. Januar 1912 an der besonderen schriftlichen Erlaubniserteilung des Gouverneurs. Bei der Stellung des Antrags ist anzugeben, welche Gifte im Handel vertrieben werden sollen.

Zum Handel mit Giften, die auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen als Arzneimittel usw. dem freien Verkehr entzogen sind, wird eine Erlaubnis nicht erteilt.

Ein Verzeichnis der Gifte siehe unten.

§ 8. Die Bedingungen, unter denen der Handel mit Giften erlaubt wird, werden in jedem einzelnen Falle besonders festgesetzt.

Die Erteilung der nachgesuchten Erlaubnis kann versagt werden.

§ 9. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, die als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zweck benutzen wollen.

Wenn der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnis nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnisschein abgeben, der von der Ortspolizeibehörde für jeden einzelnen Fall besonders ausgestellt und mit Datum und Unterschrift versehen sein muß.

§ 10. Die dem freien Verkehr entzogenen Apothekerwaren usw. dürfen vom 1. Januar 1912 an nur aus einer staatlich konzessionierten Apotheke oder, falls eine solche noch nicht besteht, aus einer der in § 1 dieser Ausführungsbestimmungen genannten Apotheken bezogen werden.

Die Beschränkung des freien Verkehrs in den aufgeführten Apothekerwaren usw. bezieht sich nicht auf den Großhandel.

Rabaul, den 28. April 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
gez. Oßwald.

Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. das Verordnungsrecht der Bezirksamtmänner in Rabaul und Friedrich-Wilhelmshafen.

Vom 27. Juli 1911.

Auf Grund des § 6 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit bestimmt:

§ 1. Die Befugnis, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen, wird den Bezirksamtmännern in Rabaul und Friedrich-Wilhelmshafen widerruflich mit der Maßgabe übertragen, daß sie Vorschriften mit Geltung für Teile ihres Bezirks erlassen und gegen deren Nichtbefolgung Gefängnis bis zu zwei Wochen, Haft bis zu zwei Wochen, Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark und Einziehung einzelner Gegenstände androhen können.

§ 2. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Rabaul, den 27. Juli 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.